

Statuten

Salzburger Gesellschaft für Not – Hilfe (SGNH)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Name des Vereines lautet **Salzburger Gesellschaft für Not-Hilfe** (Kurzbezeichnung „SGNH“).
- 1.2 Sie ist ein Verein gemäß dem Vereinsgesetz 2002 in gültiger Fassung.
- 1.3 Sitz des Vereines ist die Stadt Salzburg.
- 1.4 Der Schwerpunkt der Tätigkeit der SGNH ist die Stadt Salzburg und deren Umgebung. Die Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.
- 1.5 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck der SGNH ist die Organisation und Bereitstellung von Helfern in Notfällen und Ausnahmesituationen durch **Bio-psycho-soziale Hilfe**, speziell der **Nothilfe** auf Grundlage eines christlich-humanistischen Menschenbildes.
- 2.2 Sie befasst sich mit der Aufklärung und Information über Notfall-Szenarien, Anwerbung und Organisation von Nothelfern, deren Ausbildung für notfallrelevante Aktivitäten, Schulungen, Übungen und Entwicklung notfallangepasster Hilfeleistungen.
- 2.3 Im Besonderen verfolgt die SGNH die Förderung der Nachbarschaftshilfe, die Pflege der gesellschaftlichen Kommunikation und Kooperation mit öffentlichen und privaten Krisen- und Notfallorganisationen und Gemeinschaften.
- 2.4 Die SGNH ist überparteilich. Parteipolitische und religiöse sowie ideologische Betätigungen sind ausgeschlossen.
- 2.5 Die SGNH ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks

- 3.1 Die Mitglieder fühlen sich als mitverantwortlich für das Vereinsgeschehen und pflegen untereinander einen respektvollen, zwischenmenschlich ausgleichenden zukunftsorientierten Umgang auf der Grundlage von gegenseitiger Empathie wie auch gegenüber allen Menschen.
- 3.2 Der Vereinszweck soll durch **Bio-psycho-sozial wirksame Mittel ideeller und materieller Art**, welche bei drohender oder schon eingetretener Gefährdung von Mensch, Tier, Pflanze, zum Erhalt oder der Wiederherstellung der Lebensgrundlagen einzusetzen sind, erreicht werden.
- 3.3 Zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks sind u. a. folgende Tätigkeiten vorgesehen:
 - 3.3.1 Regelmäßige und anlassbezogene Zusammenkünfte, Vorträge, Fachpublikationen, Beratungen, Veranstaltungen, Schulungen, Forschungsbeiträge, organisatorische Maßnahmen für die Anwerbung, Ausbildung und Verfügbarkeit von Nothelfern, sowie Notfall-Übungen.

- 3.3.2 **Zusammenarbeit mit allen öffentlichen Institutionen und privaten Vereinen**, welche zur Vermeidung von und bei schon eingetretenen Notfällen das Ziel der Gefahrenabwehr sowie der Wiederherstellung der „Unversehrtheit des Menschen“ im sozialen Kontext unter Wahrung der Menschenwürde verfolgen.
- 3.4. Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch:
 - 3.4.1 Einmalige Beitrittsgebühr,
 - 3.4.2 Jahresbeiträge in Entsprechung des Kalenderjahres
 - 3.4.3 Spenden und Förderbeiträge
 - 3.4.4 Die Durchführung von Tätigkeiten und Handlungen, die dem Vereinszweck und seinen ihm verbundenen gemeinnützigen Institutionen und Gesellschaften zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen
 - 3.4.5 Zuwendungen von Sponsoren
 - 3.4.6 Erträge von Veranstaltungen und Publikationen
 - 3.4.7 Erträge aus der Bildung von Rücklagen zu gemeinnützigen Zwecken

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Aktive Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Gesellschaftstätigkeit durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Gesellschaftszwecks unterstützen.
- 4.2 Unterstützende Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Gesellschaftszweck verbunden fühlen und die Gesellschaftstätigkeit durch finanzielle oder materielle Zuwendungen unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder der SGNH können alle physischen oder juristischen Personen werden.
- 5.2 Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vereinsvorstand durch Empfehlung eines aktiven Mitgliedes zu beantragen.
- 5.3 Über die Aufnahme der aktiven und unterstützenden Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Ausschluss oder durch zeitlichen Ablauf bei temporären Mitgliedern.
- 6.2 Der Austritt / die Kündigung kann jederzeit erfolgen.
Der Vereinsvorstand muss darüber schriftlich informiert werden.
- 6.4 Der begründete Ausschluss eines Mitgliedes aus der SGNH kann vom Vereinsvorstand und bei Gefahr in Verzug vom Obmann allein jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder gesellschaftsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen SGNH und Mitglied nachhaltig und dauerhaft erschüttert.
- 6.5 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied oder einer Mehrheit der Mitglieder gestellt werden. Das betroffene Gesellschaftsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder

schriftlich äußern zu können. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

- 6.6 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das gesellschaftsinterne Schiedsgericht offen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen der SGNH teilzunehmen und die Einrichtungen der SGNH unter Einhaltung einer allfällig bestehenden Hausordnung oder der hierfür von der SGNH getroffenen Verfügungen oder Vorschriften zu benützen oder zu besuchen.
- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem aktiven und unterstützendem Mitglied zu.
- 7.3 Im Fall eines durch die Generalversammlung gesondert beschlossenen Delegiertensystems wird das aktive Wahlrecht durch die ernannten Delegierten wahrgenommen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereines nach besten Kräften zu fördern und die SGNH in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern und in jeder Hinsicht zu unterstützen, sowie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen außerhalb der SGNH, der Zweck und das Wohl des Vereines geschädigt werden könnte.
- Weiters besteht die Verpflichtung, den Verein von fremden, dem Vereinszweck zuwiderlaufenden Interessen zu schützen und frei zu halten, und sind die Statuten, eine allfällige Hausordnung, die Beschlüsse, Verfügungen und Anordnungen der Gesellschaftsorgane zu beachten.
- 8.2 Die von der Generalversammlung der SGNH beschlossene einmalige Beitrittsgebühr von derzeit € 25,00 und der von der Generalversammlung jährlich zu beschließende Mitgliedsbeitrag sind mit dem Aufnahmeantrag und der jährliche Mitgliedsbeitrag ist innerhalb Monatsfrist nach Zahlungsaufforderung bis zum 31. 01. jeden Jahres zu entrichten.
- 8.3 Der Vereinsvorstand kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen einzelnen Mitgliedern die Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge ermäßigen oder zeitlich begrenzt stunden oder gesondert für temporäre Mitglieder festlegen.

§ 9 Gesellschaftsorgane

Die Organe der SGNH sind:

- Die **Generalversammlung**,
- Der **Vereinsvorstand**, der zwingend aus dem **Obmann** und dem **Kassier** sowie zusätzlich fakultativ aus seinem **Stellvertreter** und einem **Schriftführer** besteht. Solange sich aus der Mitgliedschaft niemand findet, der die Funktion des Obmannstellvertreters übernehmen will, obliegt diese Funktion dem Kassier.
- Die **Rechnungsprüfer**.
- Das **Schiedsgericht**.

§ 10 Generalversammlung

- 10.1 Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
Die Ordentliche Generalversammlung findet obligat jährlich statt.

- 10.2 Eine Außerordentliche Generalversammlung findet entweder auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4, im Notfall binnen **2 Wochen** statt.
- 10.3 Die Einladung zur Ordentlichen oder Außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand an alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail mindestens **14 Tage** vor dem Termin. Die Rechtzeitigkeit ist mit dem Datum der Aussendung begründet. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 10.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens **8 Tage** vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail beim Obmann und seinem Stellvertreter einzureichen.
- 10.5 **Gültige Beschlüsse** – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Werden von der Generalversammlung zu Beginn derselben Anträge als „dringlich“ eingebracht und von den Anwesenden per mehrheitlicher Abstimmung als solche, die Tagesordnung ergänzend, aufgenommen, kann in Folge auch über solche gültig abgestimmt werden.
- 10.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.
- 10.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen eine halbe Stunde nach der Eröffnung beschlussfähig.
- 10.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut der SGNH geändert oder die SGNH aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung (GV) führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei Verhinderung beider ein von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählter Vertreter.
- 10.10 Der Vorstand kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste einladen oder zulassen. Für Letztere gilt die Verschwiegenheitspflicht gegenüber Nichtvereinsmitgliedern.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 11.1 Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen gemäß der Tagesordnung. In der Diskussion soll zur Vorbereitung der zur Abstimmung gelangenden Beschlussformulierungen nach Möglichkeit eine lebenspraktische Lösungsorientierung zusammen mit einem optimalen gemeinsamen sozialen Konsens zur Erreichung der Ziele des Vereines angestrebt werden.
- 11.2 Beschlussfassung über den Vorhabens- und Finanzplan.
- 11.3 Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- 11.4 Wahl bzw. Bestätigung des Obmannes der SGNH und des Kassiers sowie – soweit sich Mitglieder zur Verfügung stellen – der weiteren Vorstandsmitglieder, sowie falls beantragt, die Wahl bzw. Bestätigung von Fachleuten als Berater.
- 11.5 Wahl bzw. Bestätigung der Rechnungsprüfer
- 11.6 Entlastung des Vorstandes
- 11.7 Festsetzung von Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit,

- 11.8 Ernennung/Aberkennung von Ehrenmitgliedern.
- 11.9 Änderung der Statuten.
- 11.10. Geschäfte von Vorstandsmitgliedern mit der SGNH
- 11.11 Freiwillige Auflösung der SGNH.

§ 12 Der Vereinsvorstand

- 12.1 Der Vereinsvorstand besteht aus dem Obmann und dem Kassier, sowie fakultativ dem Stellvertreter des Obmannes und dem Schriftführer.
- 12.2 Soweit Mitglieder sich zur Verfügung stellen, sind die Positionen des Obmannstellvertreters und des Schriftführers durch eigene Mitglieder zu besetzen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Kassier automatisch der Stellvertreter des Obmanns. Bei Mitgliederversammlungen muss und bei Vereinstreffen sollte jeweils ein Protokollführer (so kein eigener Schriftführer zur Verfügung steht) für diese Zusammenkünfte durch den Obmann vorgeschlagen und dieser Vorschlag durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit akzeptiert werden.
- 12.3 Der Vorstand kann weitere Gesellschaftsmitglieder in den Vorstand kooptieren bzw. diese auch ihrer allfällig zugewiesenen Funktion entheben.

Obmann und Kassier können zu ihrer Unterstützung in der Vereinsführung Funktionäre (= Unterstützer) benennen. Deren Aufgaben mitsamt ihrer Haftung sind in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand festzulegen und ist diese vorher in einer Mitgliederversammlung mehrheitlich zu beschließen.
- 12.4 Der Vereinsvorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit in der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 12.5 Der Vereinsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vereinsvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine Generalversammlung einzuberufen hat.
- 12.6 Die Generalversammlung kann jederzeit mit 3/5 Stimmenmehrheit Mitglieder des Vorstandes oder bestellte Unterstützer vor Ablauf ihrer Funktionen entheben. Die Enthebung tritt erst mit der Bestellung des neuen Mitgliedes oder bestellten Unterstützers in Kraft.
- 12.7 Der Vereinsvorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter oder Kassier schriftlich oder per Email einberufen.
- 12.8 Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 12.9 Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse in seiner Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder mit Doppelfunktion haben nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Umlaufbeschlüsse mittels E-Mail- oder Schriftverkehr auf dem Postwege sind zulässig.
- 12.10 Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes kann durch Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung, Rücktritt oder Tod erlöschen.

- 12.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktritts-erklärung ist an den Vorstand zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vereinsvorstandes ist dieser an die Generalversammlung zu richten.
- 12.12. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 12.13 Die Funktionen des Obmannes und Kassiers sind immer zu besetzen. Dennoch ist danach zu trachten – soweit Mitglieder sich hierfür bereit erklären - sämtliche, auch fakultative Vorstandsfunktionen zu besetzen.

§ 13 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der SGNH im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind.

Dazu zählen insbesondere:

- 13.1 Die Einrichtung eines Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis,
- 13.2 die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens,
- 13.3 die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- 13.4 die Führung einer Mitgliederliste,
- 13.6 die Einberufung und Vorbereitung einer Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung,
- 13.7 die Erstellung des jährlichen Vorhabens- und Finanzplans sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts,
- 13.8 die Durchführung aller Generalversammlungsbeschlüsse,
- 13.9 die Information der Gesellschaftsmitglieder über die Gesellschaftstätigkeit, die Gesellschaftsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- 13.10 die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der SGNH.

§ 14 Besondere Obliegenheiten des Obmanns

- 14.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der SGNH.
- 14.2 Der Obmann vertritt die SGNH nach außen.
Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit, um dem "vier Augenprinzip" zu genügen, der Unterschriften des Obmannes und eines anderen Vorstandsmitgliedes.
Alltägliche Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können vom Obmann ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden. Dies gilt auch für Geldangelegenheiten bis zu einem Betrag von € 2.000,00 (zweitausend). Schriftstücke, deren Aussendung durch einen Notfall bedingt ist, können ebenfalls ohne Gegenzeichnung ausgefertigt werden und ist in diesem Fall die fehlende Unterschrift ehestmöglich, sobald die Umstände dies gestatten, einzuholen.
- 14.3 Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder einzelner Vereinsorgane fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.
- 14.4 Dem Obmann oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter obliegt die Leitung sämtlicher Sitzungen der SGNH , der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung, die

Einhaltung bzw. Überwachung der termingemäßen und richtigen Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung, sowie die Aufsicht über allfällig mit besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder oder Unterstützer insbesondere im Rechnungswesen und der Finanzgebarung zusammen mit dem Kassier, sowie für die Protokollierung.

- 14.5 Rechtsgeschäfte zwischen dem Obmann und/oder anderer Mitglieder des Vorstandes und der SGNH bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und eines mehrheitlichen Beschlusses in der Generalversammlung.
- 14.6 Dem Obmann obliegt die Veranlassung der verrechnungsmäßigen Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens zusammen mit dem Kassier. Im Verhinderungs- oder Notfall kann dies vom jeweils verfügbaren Vorstandsmitglied allein vorgenommen werden.
Sie haben gemeinsam für eine genaue Aufzeichnung des Vermögens zu sorgen, über die Geldbewegungen in bar und auf Bankkonten Buch zu führen bzw. führen zu lassen und jährlich über die Geldgebarung der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Dies unter Berücksichtigung von Punkt 14.2 und 14.3.
- 14.6 Dem Obmann oder - so kein Schriftführer bestellt ist - einem von ihm delegierten Vorstandsmitglied obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen.
- 14.7 Weitere Mitglieder der SGNH nehmen – so für deren Einladung ein einstimmiger Vorstandsbeschluss vorliegt – nach Bedarf an Beratungen des Vereinsvorstandes teil und können vom Vereinsvorstand mit Aufgaben betraut werden.
- 14.8 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand und die Generalversammlung.
- 14.8 Innerhalb des Vorstandes besteht zu allen gegenüber Außenstehenden rechtsverbindlich werdenden Maßnahmen die gegenseitige Informationspflicht.

§ 15 Kontrollorgane

- 15.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, welche jährlich die Jahresabrechnung der SGNH durch Kontrolle der Bücher und Belege prüfen und hierüber der Generalversammlung Bericht erstatten.
Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer darf 2 x 2 aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten. Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der SGNH im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Obmann hat zusammen mit dem Kassier den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand der SGNH aufzuzeigen. Des Weiteren sind „In-sich-Geschäfte“ sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufzuzeigen. Spenden an die SGNH bedürfen zu ihrer Annahme der Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand.

- 15.3 Sollte die SGNH aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sein, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit, Funktionäre und Spesenersatz

- 16.1 Die Vereinsziele sollen vornehmlich durch ehrenamtliche Tätigkeit erreicht werden. Diese Zielsetzung möge auch für alle Tätigkeiten und für Leistungen, die von Nichtvereinsmitgliedern erbracht werden, beachtet werden.
- 16.2 Sofern ausreichende Mittel vorhanden sind, kann ein Spesen- und Aufwandersatz geleistet werden. Eine Orientierung an Richtlinien im öffentlichen Recht (z.B. km-Geld) ist anzustreben.

§ 17 Schiedsgericht

- 17.1 In allen Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges das gesellschaftsinterne Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 aktiven Mitgliedern zusammen und wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 17.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind gesellschaftsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung der SGNH

- 18.1 Der Antrag auf Auflösung der SGNH kann nur vom Vorstand gestellt werden und muss von der Generalversammlung, auf deren Tagesordnung einzig die Auflösung der SGNH steht, beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 18.2 Insbesondere ist von der Generalversammlung ein Abwickler zu berufen und der Beschluss zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Gesellschaftsvermögen zu übertragen hat.
- 18.3 Der letzte Obmann oder sein Stellvertreter hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde nachweislich schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung der SGNH

- 19.1 Bei Auflösung der SGNH wird das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Gesellschaftsvermögen gemäß Beschluss der Generalversammlung verwendet.
- 19.2 Nicht verbrauchte Fördergelder sind zurück zu zahlen.
- 19.3 Bestehen Überschüsse, können diese auch zur Rückzahlung von Beiträgen an die Mitglieder verwendet werden - jedoch maximal bis zur Höhe tatsächlich einbezahlter Beiträge; darüber

hinaus verbleibendes Vereinsvermögen ist gleichartigen Vereinen oder sozialen Zwecken zuzuführen.

Salzburg, XX 14. 09. 2025

Der Vereinsvorstand:

Obmann: Dr. med. univ. Dietmar GOLTH, MAS

Obmannstellvertreter: vakant

Schriftführer: vakant

Kassier: Ing. Florian HEINDL

Rechnungsprüfer 1: Mag. Markus Lechner

Rechnungsprüfer 2: Ing (FH) Josef Weiser

Vereinsadresse: Haus Wartenberg
5020 Salzburg, Riedenburgerstr. 2

Postzustellungsadresse: Dr. Dietmar GOLTH
5026 Salzburg-Aigen, Abfalterhofweg 2